

Verein Ardennenbracke e.V.

Satzung

vom 8. September 2017

§ 1

Name / Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Ardennenbracke e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Zucht, die Förderung und Erhaltung der Ardennenbracke.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliedsliste,
- d. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

Eine Rückzahlung des Beitrags ist ausgeschlossen.

§5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte an dem Verein

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedbeitrag

Von dem Verein wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und bis spätestens 31.03. eines Jahres zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand laut § 26 BGB besteht aus

- a. dem Vorsitzenden¹,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche schließt die weibliche mit ein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8 genannten Personen sowie aus

- a. dem Kassierer,
- b. dem Prüfungsobmann und
- c. dem Zuchtwart und Schriftführer.

Diese werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein unter § 9 a. bis c. genanntes Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand (§§ 8, 9) arbeitet als Team und entscheidet über Beschlüsse in Vorstandssitzungen betreffend interner und externer Vereinsangelegenheiten gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss (§ 11).

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand (§ 8) ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand (§§ 8, 9) hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Buchführung,
- e. Mitgliederverwaltung,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- g. Berufung von bis zu 5 Beisitzern im erweiterten Vorstand zur Unterstützung des Vorstands und der Vereinsarbeit.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer der Sitzung und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail einberufen. Mitglieder, die kein E-Mail- Postfach besitzen, erhalten die Einberufung durch einfachen Brief. Hierbei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, nach Möglichkeit in elektronisch lesbarer Form, beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Punkte sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Kenntnis mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 8, 9 und ggf. deren Abberufung
- b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)
- c. Änderung der Satzung
- d. Änderung der Prüfungsordnung
- e. Änderung der Zuchtordnung
- f. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Vorstandsmitglieder
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Wahl von 2 Kassenprüfern
- j. Festsetzung des Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- k. Beschlussfassung über Anträge

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln und zur Einladung der Mitgliederversammlung des Folgejahres erneut allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmenhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 5. September 2010 tritt damit außer Kraft.